



Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 3/24

22.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 19. November 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Gieboldehausen Blatt 4336 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Gieboldehausen	8	81/1	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 8	847

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 334.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mehrfamilienwohnhaus mit 8 Mietwohnungen aufgeteilt in Vorder- und Hinterhaus, unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, massivbauweise, Doppelcarport. Vorderhaus Ölheizung, Hinterhaus Gaszentralheizung, mittlere Elektrogrundausstattung. Die Wohnungen im Vorderhaus sind nicht in sich abgeschlossen und die Bäder liegen außerhalb der Wohnungen. Kein Energieausweis, vermietet. Bauschäden und Baumängel sind vorhanden .

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter ZVG-Portal

Dietrich
Rechtspflegerin